



Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Marien in der Augst

Zur Prävention vor sexueller Gewalt an Kindern,
Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen
Erwachsenen



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Marien in der Augst

für Mitarbeitende der Pfarrei und im Haupt, Neben- und Ehrenamt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Verhaltenskodex	4
1 Gestaltung von Nähe und Distanz	4
2 Interaktion, Kommunikation	5
3 Veranstaltungen und Fahrten	5
4 Wahrung der Intimsphäre	6
5 Disziplinierungsmaßnahmen	6
6 Konsum von Medien und Suchtmitteln und der Besuch jugendgefährdender Orte	7
7 Fehlerkultur und Umgang mit Grenzverletzungen	7
8 Handlungsleitfaden bei Vermutung und Verdacht sexualisierter Gewalt	10
9 Meldewege an die/den Präventionsbeauftragte(n) oder das Team Prävention	12
10 Altersgemäße Information für die Kinder und Jugendlichen.....	12
11 Selbstverpflichtung und Führungszeugnis	12
12 Fortbildung und Aktualisierung	13
13 Kontakt zum Präventionsteam und wichtige Telefonnummern	14
Anhang 1 Jugendschutzgesetz Auszug.....	16
Anhang 2 – Duplikat Zustimmungserklärung.....	18

Optional - Anhang 3 - Auszug Jugendschutzgesetz §§ 174ff StGB

Optional - Anhang 4 - Nutzungsvereinbarung Foto und Video für Berichterstattung

Optional - Anhang 5 – Dokumentationsbogen

Geplant: Chatgruppenregeln

Einleitung

Unsere Kirchengemeinde soll ein Ort sein, an dem alle im Namen Jesu willkommen sind. Jede Person, unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht, ist schutzwürdig.

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dazu, dass sich Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene (in der Folge: Schutzbefohlene) hier sicher fühlen können.

Das Schutzkonzept wird allen vorgelegt, die mit Schutzbefohlenen im Bereich der Gemeinde arbeiten. Es klärt und schützt auch die Tätigkeiten der Mitarbeitenden vor Missverständnissen und möglichem Verdacht.

Wenn Schutzbefohlene sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft miteinander und mit Gott zu machen, darf dieses Vertrauen nicht missbraucht werden. Damit ihre Verwundbarkeit in unserer Gemeinde nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich wirkenden Personen (in der Folge: Mitarbeitende) in unserer Pfarrei zu beachten.

Das Konzept kann nur dann Frucht tragen, wenn es nicht bloß äußerlich nach dem Buchstaben befolgt wird, sondern von dem Verständnis für den Sinn des Ganzen begleitet wird.

Die drei Kindertagesstätten in Arzbach, Kadenbach und Eitelborn haben passend zu ihren Gegebenheiten eigene Verhaltenskodizes formuliert und verabschiedet. (Teil 2)

Der DPSG Stamm St. Rochus Simmern schließt sich dem ISK der Pfarrei St. Marien in der Augst an. Unterschiede, z.B. in den Meldewegen, sind an betreffender Stelle eingefügt.

Der DPSG Stamm Weiße Rose Eitelborn verantwortet sein eigenes ISK.

Die Unterschrift unter das Schutzkonzept verpflichtet dazu, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten und danach zu handeln. Alles, was hier oder in anderen Regelwerken (z.B. Jugendschutzgesetz) nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt. Hier

greifen auch noch der gesunde Menschenverstand, die guten Sitten und allgemeine Moralvorstellungen.

Wenn etwas vergessen wurde zu erwähnen oder unklar geblieben ist, ist ein entsprechender Hinweis an das Präventionsteam erwünscht.

Verhaltenskodex

1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber ihren Schutzbefohlenen bewusst und gestalten ihr Verhalten dementsprechend.

Die Mitarbeitenden achten auf eine klare Einhaltung ihrer Rolle und die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz in allen Bereichen.

Dies gilt im Besonderen, wenn zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen private Beziehungen (z.B. Verwandtschaftsverhältnisse und Freundschaften) bestehen.

1a) Trost und Zuwendung auf Wunsch von Schutzbefohlenen finden altersgerecht und angemessen statt. Körperliche Berührungen setzen die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen voraus.

1b) Die Schutzbefohlenen dürfen nicht von den Mitarbeitenden nach Hause gebracht werden - mit der Ausnahme von Notsituationen oder nach ausdrücklicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

1c) Berührungen oder körperliche Annäherung in Verbindung mit Drohung, Versprechen oder Belohnung sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.

1d) Mitarbeitende unterlassen Geschenke oder Vergünstigungen gegenüber einzelnen Schutzbefohlenen. Sie fördern emotionale Abhängigkeit und das Gefühl, etwas schuldig zu sein. Geschenke oder Vergünstigungen von einzelnen Schutzbefohlenen bzw. deren Sorgeberechtigten an einzelne Mitarbeitende sind im Team und gegenüber der Leitung transparent zu machen.

1e) Einzelgespräche und Einzelunterricht finden nur in den dafür von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar sein.

1f) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben,

sich Berührungen und Überforderungen (auch psychisch-mental) zu entziehen. Sie haben immer die Möglichkeit, an einer solchen Aktion nicht teilzunehmen.

1g) Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ein „Nein“ wird akzeptiert, Grenzen und Scham werden respektiert.

1h) Gerade im Kontakt mit und über soziale Medien achten die Mitarbeitenden aufmerksam auf eine klare Einhaltung ihrer Rolle und die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz.

2 Interaktion, Kommunikation

2a) Interaktion und Kommunikation sind in Sprache und Wortwahl dem Alter der Schutzbefohlenen angepasst.

2b) Mitarbeitende beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, rassistisches oder sexistisches Verhalten und Mobbing.

2c) Mitarbeitende verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie schützen dahingehend auch Schutzbefohlene untereinander.

2d) Schutzbefohlene werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie diese verbal noch nicht gut ausdrücken können. Dazu bedarf es entsprechender Aufmerksamkeit und Empathie.

2e) Schutzbefohlene werden nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen, die sie nicht wünschen.

2f) Mitarbeitende achten darauf, dass keine Kleidung getragen wird, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

3 Veranstaltungen und Fahrten

3a) Auf Veranstaltungen und Fahrten werden die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden begleitet. Es erfolgt eine Mitteilung an die Kinder und Familien, wer als Begleitperson mitfährt.

3b) Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Mitarbeitenden widerspiegeln. Ausnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

3c) Schutzbefohlene und Mitarbeitende übernachten nach Geschlecht und Alter getrennt. Übernachten Großgruppen in einem gemeinsamen Raum oder Zelt, ist dies den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Die Mitarbeitenden übernachten dort in räumlicher Distanz zu den Schutzbefohlenen.

4 Wahrung der Intimsphäre

4a) In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung vorher zu klären.

4b) Vor dem Betreten von Schlafräumen wird immer angeklopft.

4c) Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.

4d) Nicht zur Gruppe gehörende Personen - z.B. Reinigungspersonal - betreten die Räume der Gruppe nur bei Leerstand oder nach Absprache und in Begleitung der Mitarbeitenden.

4e) Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

4f) Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen während des Waschens und Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

4g) Es wird respektiert, wenn Schutzbefohlene und Mitarbeitende nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.

4h) Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung aller Betroffenen.

5 Disziplinierungsmaßnahmen

5a) Jede Form von Gewalt, Nötigung und Freiheitsentzug ist untersagt, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

5b) Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben und Konsequenzen dafür tragen müssen, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Dabei wird möglichst zeitnah gehandelt und der Zusammenhang mit dem Schutzbefohlenen besprochen.

6 Konsum von Medien und Suchtmitteln und der Besuch jugendgefährdender Orte

6a) Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat altersgerecht zu erfolgen. Dabei werden das Jugendschutzgesetz und die FSK-Einstufung beachtet.

6b) Der Besuch von Lokalen oder anderen Räumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, (z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene) ist untersagt.

6c) Die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen, sexistischen und/oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene ist verboten. Der Erwerb oder die Nutzung solcher Medien, Datenträger oder Gegenstände durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden.

6d) Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von Alkohol oder Nikotin vor minderjährigen Schutzbefohlenen soll unterlassen werden. Die Mitarbeitenden haben Vorbildfunktion. Diese Vorbildfunktion gilt auch für ein angemessenes Konsumverhalten vor volljährigen Schutzbefohlenen.

6e) Die Beschaffung und der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt und ggf. zu unterbinden.

7 Fehlerkultur und Umgang mit Grenzverletzungen

DEFINITION: Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher und fachlicher Reflexionen oder Ungeschicklichkeiten oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden.

7a) Auch bei niederschwelliger Grenzverletzung wird sofort und unmittelbar eingeschritten. Die Person, die die Regel überschritten hat, wird zeitnah angesprochen.

7b) Mitarbeitende machen eigene Grenzverletzungen ihrem Leitungsteam und ggf. dem Team Prävention gegenüber transparent.

7c) Eine Grenzverletzung, die die Intimsphäre eines anderen verletzt, wird dem zuständigen Präventionsbeauftragten mitgeteilt.

7d) Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.

7e) Alles, was Mitarbeitende gegenüber Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf von diesen weiter erzählt werden; es gibt darüber keine Geheimhaltung.

7f) Wird von einer der Schutzvereinbarungen begründet abgewichen, ist dies mit den eigenen Team-Mitgliedern oder dem Team Prävention zu besprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen vom Schutzkonzept.

7g) Handlungsleitfaden - Grenzverletzung unter Teilnehmern

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortungsteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.



Weiterarbeiten mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln.

Präventionsarbeit stärken, ggf. mit Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention

8 Handlungsleitfaden bei Vermutung und Verdacht sexualisierter Gewalt

DEFINITION: Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt.

8a) Handlungsleitfaden bei Vermutung

Was tun, bei **der Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
Keine eigenen Befragungen!

Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...

....gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend die Missbrauchsbeauftragten des Bistums

**Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039**
einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen und/oder mit der Ansprechperson des Trägers kontakt aufnehmen

Externe Fachberatung einholen

8b) Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun, wenn Minderjährige oder schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

STOPP!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.
Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige nicht thematisieren!
Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr in Verzug.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen.
Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen respektieren.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen loben.

Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) und an
Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039 oder Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt: Tel. 0151 – 1754 2390

Ergänzend für den DPSG Stamm St. Rochus Simmern:

Lisa Panzer – geschulte Fachkraft Prävention vor sexualisierter Gewalt
DPSG, Diözesanverband Limburg
Kellerstraße 37, 65183 Wiesbaden
Tel. 0611 52 60 14
E-Mail: bildungsreferentin@dpsg-limburg.de

9 Meldewege an die/den Präventionsbeauftragte(n) oder das Team Prävention

Die Mitglieder des Teams Prävention und mögliche Veränderungen werden auf der Homepage, im Pfarrbrief und im Wochenblatt der Verbandsgemeinde bekannt gegeben.

10 Altersgemäße Information für die Kinder und Jugendlichen

10a) Um Kindern ihre Rechte und Möglichkeiten zu verdeutlichen, werden in allen Gemeindehäusern und Kirchen Plakate mit Kinderrechten und Sorgen-Telefonnummern sowie Infos zum Team Prävention ausgehängt.

10b) In den regelmäßigen Gruppenstunden von Kindergruppen oder auch längeren Freizeiten wird das Thema Selbstbestimmung, Nein-Sagen, Schutz vor übergriffigem Verhalten altersgemäß angesprochen.

10c) Ein QR Code führt zu verlinkten Beratungs- und Hilfsangeboten. Er wird auf der Pfarrei-Homepage und an sichtbaren und an geschützten Orten (z.B. WC-Kabinen) angebracht.

11 Selbstverpflichtung und Führungszeugnis

11a) Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sprechen zeitnah bei Beginn ihrer Tätigkeit mit einem Mitglied des Teams Prävention über das institutionelle Schutzkonzept und erhalten es als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst.

Bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept schon im Bewerbungsgespräch angesprochen und ausgehändigt.

11b) Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen der/dem Präventionsbeauftragten vorgelegt werden, wenn nicht andere Dienststellen (Rentamt bei Angestellten der Pfarrei, Dezernat Personal bei Angestellten des Bistums: Pastoralteam) dafür vorgesehen sind.

Der DPSG Stamm St. Rochus Simmern regelt als selbständiger Verband, gemäß Vereinbarung mit der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexuellen Missbrauch im Bistum Limburg die Einsichtnahme in die EFZ seiner Leiterinnen und Leiter in eigener Verantwortung.

11c) Desgleichen sind alle verpflichtet, mit einer unterschriebenen Selbstauskunftserklärung der für sie zuständigen Stelle anzugeben, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren bezgl. §§174ff StGB anhängig ist. Diese ergänzt das abgegebene erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle Straftatbestände aufgeführt sind.

12 Fortbildung und Aktualisierung

12a) Für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden werden in überschaubaren Abständen Informationsabende, Schulungen oder Fortbildungen angeboten, an denen alle teilnehmen sollen.

Der DPSG Stamm St. Rochus Simmern nimmt mit seinen Leitern und Leiterinnen verbandsintern an verpflichtenden Präventionsschulungen teil.

12b) Um die Qualität und die Aktualität des Institutionelle Schutzkonzeptes zu gewährleisten, werden die Konzeption und die Durchsetzung in einem jährlichen Treffen besprochen und geprüft.

Zu diesem Treffen werden durch das Team Prävention eingeladen:

- Die geschulten Fachkräfte (ehrenamtlich und hauptamtlich)
- Das Pastoralteam
- DPSG-Leiterrunde, Chorleiter*innen, Messdienerleiter*innen, Betreuer*innen Kinder- und Jugendfreizeiten
- Pfarrgemeinderat
- Verwaltungsrat

Werden in diesem Gremium Änderungen erarbeitet, sind diese zur Beschlussannahme dem PGR vorzulegen.

12c) Der Pfarrgemeinderat beschäftigt sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode – also alle vier Jahre – eingehend mit dem „Institutionellen

Schutzkonzept“ und verpflichtet sich erneut nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten.

13 Kontakt zum Präventionsteam und wichtige Telefonnummern

Team Prävention St. Marien in der Augst

Präventionsbeauftragte der Pfarrei: Pastoralreferentin Martina Kissel-Staude
Telefon: 0152 21618882 – Mailadresse: kisselstaude@yahoo.de

Prävention im Bereich der **Kindergärten**: Mandy Dämgen
Telefon: 02620 9540015 oder 01752486719
Mailadresse: m.daemgen@bo.bistumlimburg.de

Prävention im Bereich des Stammes DPSG Stamm St. Rochus Simmern:
Mandy Dämgen und Michael Birkelbach

Der Pfadfinderstamm Weiße Rose in Eitelborn erarbeitet sein eigenes Schutzkonzept innerhalb der DPSG.

Ehrenamtliche Mitarbeit und Ansprechpartner im **Team Prävention**:
Anne Ulbrich Mailadresse: anne.ulbrich.nh@gmail.com
und Klaus Kreuz

Pfarrer der Pfarrei St. Marien in der Augst

Karl Knott SAC. Telefon: 0261 6402 438, Mail: karl.knott@pallottiner.org

Hotline Bistum Limburg Telefon: 0151 17 54 23 90

Ansprechpartner und Beratungsstellen, um sich in der Einschätzung des speziellen Falls anonym beraten zu lassen:

Insofern erfahrene Fachkraft Prävention

Frau Musch Telefon: 02662 69 67 46 1, Mail: a.musch@lv.rlp.drk.de

Caritas Kinderschutzdienst Rhein-Lahn

Telefon: 02621 92 08 -67 u. -68, Mail: kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de
Gutenbergstraße 8, 56112 Lahnstein

Gegen unseren Willen e.V.

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt
im Landkreis Limburg-Weilburg, Diezer Straße 10, 65549 Limburg
Telefon: 06431 92 34 3, Mail: kontakt@gegen-unseren-willen.de

Präventionsbüro Ronja

Telefon 02663 91 18 23, praevention-ronja@notruf-westerburg.de

Bundesweite Hotline: Telefon: 0800 22 555 30

Für den DPSG Stamm St. Rochus Simmern gibt es auf Grund der verbandlichen Strukturen abweichende Ansprechpartner.

Für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Limburg

Isabella Grkikyan – Diözesanvorsitzende
isabella@dpsg-limburg.de

Hendrik Schmidt – Diözesanvorsitzender
hendrik@dpsg-limburg.de

Marco Wilhelm - Multiplikator Prävention der DPSG
mawi@dpsg-limburg.de

Steffi Langenkamp – Multiplikatorin Prävention der DPSG
steffi@dpsg-limburg.de

Anhang 1 – Kombination Jugendschutztafel

Anhang 2 – Duplikat der Zustimmungserklärung

Anhang 1 Jugendschutzgesetz Auszug

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
Gilt nicht für verheiratete Jugendliche

 erlaubt  nicht erlaubt

		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 18 Jahre			
		ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmegenehmigung möglich)	zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Maltzeit oder Getränk eingenommen wird		zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Maltzeit oder Getränk eingenommen wird		außer von 24 Uhr bis 5 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung möglich)					bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumspflege o.ä.	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten.						
	Alkoholhaltige Süßgetränke, im Sinne des § 1 Abs. 2 u. 3 des Alkopop _{staurgesetz}						
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.				nur mit Personensorgeberechtigten		
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit / Verkauf von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Videokassetten und Datenträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung", ab 6/12/16 Jahre						
§ 13	Benutzung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn Programme nach § 14 JuSchG freigegeben sind.						

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz für die jeweilige Altersstufe gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Jugendschutzgesetz - Auszug

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht und Jugendlichen ab 18 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhelfen,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kindern und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur verbreiten werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lernprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Anhang 2 – Duplikat Zustimmungserklärung

Zustimmende Erklärung zum Verhaltenskodex der Pfarrei St. Marien in der Augst, Neuhäusel

Name, Vorname

Kirchort

Dienstbezeichnung, bzw. vorrangige ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Marien in der Augst erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, sie bei meiner Tätigkeit zu beachten und die Kinder / Jugendlichen / erwachsenen Schutzbefohlenen und MitarbeiterInnen auch hierzu anzuhalten.

Ich werde auf Grundlage des Verhaltenskodex mit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sichere, entwicklungsförderliche Bedingungen und positive Angebote erleben können.

Ort – Datum

Unterschrift